

99102015111000

# Kraftfahrzeugsteuer Erhebung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102748133/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102015111000
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeugsteuer Erhebung
Leistungsbezeichnung II	Kraftfahrzeugsteuer bezahlen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kraftfahrzeug, Kfz-Steuer, Kfz-Kennzeichen, Kraftfahrzeugsteuer, Lkw, Personenkraftwagen, Nutzfahrzeug, Fahrzeug-Zulassung, Lastkraftwagen, Pkw, Steuer, Steuerpflicht, Oldtimer, Elektrofahrzeug, Kfz-Zulassung, Wohnmobil, Anhänger, Fahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger, Leichtfahrzeug, Kraftrad, Auto, Motorrad
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Fahrzeugsteuern (1060600), Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_1.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_5.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_11.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstdv_2017/_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstdv_2017/_3.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_63.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_63.html</a>
Teaser	Sobald Ihr Kraftfahrzeug zugelassen wurde, müssen Sie in der Regel Kraftfahrzeugsteuer zahlen. Die Höhe des Betrages, den Sie bezahlen müssen, ist abhängig von den technischen Bemessungsgrundlagen Ihres Fahrzeugs.
Volltext	<p>Wenn für Sie als Privatperson oder für Ihr Unternehmen ein Kraftfahrzeug zugelassen wurde, müssen Sie in der Regel ab dem Tag der Zulassung für dieses Fahrzeug Kraftfahrzeugsteuern zahlen.</p> <p>Für folgende Fahrzeuge gilt eine Kraftfahrzeugsteuerpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenkraftwagen,</li> <li>• Krafträder (Motorräder),</li> <li>• Wohnmobile,</li> <li>• Kraftfahrzeuganhänger,</li> <li>• Nutzfahrzeuge, beispielsweise Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Busse;</li> <li>• Leichtfahrzeuge (3-rädrige und leichte 4-rädrige Krafträder), beispielsweise Quads, Buggys, Trikes.</li> </ul> <p>Die Höhe der Steuer, die Sie bezahlen müssen, hängt von verschiedenen Kriterien ab, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Art des Fahrzeugs,</li> <li>• das Erstzulassungsdatum,</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- die Antriebsart, also der Motor Ihres Fahrzeugs,
- Hubraum in  $\text{cm}^3$ , also das Hubvolumen des Motors,
- Kohlenstoffdioxid-Prüfwert, also der CO<sub>2</sub>-Prüfwert in g/km,
- ob das Fahrzeug ein Saisonkennzeichen hat,
- bei Nutzfahrzeugen, Wohnmobilen und Kraftfahrzeuganhängern das Gewicht des Fahrzeugs;

Für Oldtimerkennzeichen und rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zahlen Sie eine feste pauschale Jahressteuer, die für Krafträder (Motorräder) niedriger ist als für Kraftfahrzeuge und Anhänger.

Sie können die voraussichtliche Höhe der Kraftfahrzeugsteuer für Ihr Fahrzeug mit dem Kraftfahrzeug-Steuer-Rechner des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) berechnen.

Als Halterin oder Halter des Fahrzeugs sind Sie der Steuerschuldner und müssen die Kraftfahrzeugsteuer bezahlen. Wenn Sie die Kraftfahrzeugsteuer beispielsweise wegen fehlender Kontodeckung nicht bezahlen, ergreift das Hauptzollamt Maßnahmen, um das Geld von Ihnen zu erhalten. Dazu gehören auch Vollstreckungsmaßnahmen.

Unter bestimmten Umständen müssen Sie weniger oder gar keine Kraftfahrzeugsteuer zahlen. Dies gilt beispielsweise für

- Menschen mit Schwerbehinderung,
- ausländische Fahrzeuge,
- reine Elektrofahrzeuge sowie
- Pkw, die besonders wenige Emissionen ausstoßen.

Folgende Änderungen des Kontoinhabers müssen Sie Ihrem Hauptzollamt mitteilen:

- Änderung des Namens,
- Änderung der Anschrift sowie
- Änderung der Bankverbindung.

Folgende Änderungen müssen Sie direkt der Zulassungsstelle mitteilen:

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen der Daten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters</li> <li>• Technische Veränderungen an Ihrem Fahrzeug</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (Formular 032021)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihr Fahrzeug, für das Sie Kraftfahrzeugsteuer zahlen müssen, wurde in Deutschland zugelassen.</li> <li>• Sie sind nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.</li> <li>• Sie sind mit der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen für ein anderes Fahrzeug nicht im Rückstand.</li> </ul>
Kosten	<p>Abgabe: Es fallen keine Kosten an</p> <p>Für die Erhebung fallen für Sie in der Regel keine Kosten an. Versäumen Sie jedoch die termingerechte Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer, führt dies zu Mahnungen und Säumniszuschlägen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie ein Kraftfahrzeug bei der Zulassungsbehörde anmelden, müssen Sie gleichzeitig auch das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat abgeben. Dabei gehen Sie wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie können das Formular SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer auf der Internetseite des Zolls unter <a href="http://www.zoll.de">www.zoll.de</a> online ausfüllen und bereits ausgedruckt und unterschrieben bei der Anmeldung Ihres Fahrzeugs der Zulassungsstelle vorlegen.</li> <li>• Sie können das Formular auch vor Ort bei der Zulassungsstelle erhalten, ausfüllen und unterschreiben.</li> <li>• Damit geben Sie Ihr Einverständnis ab, dass die Kraftfahrzeugsteuer von Ihrem Konto abgebucht wird.</li> <li>• Nach der Zulassung Ihres Fahrzeugs übermittelt Ihre Zulassungsbehörde alle erforderlichen Daten und das SEPA-Lastschriftmandat an das zuständige Hauptzollamt.</li> <li>• Auf der Grundlage dieser Daten wird Ihr Kraftfahrzeugsteuerbescheid erstellt.</li> <li>• Ihr Steuerbescheid wird Ihnen per Post übersandt.</li> <li>• Sofern Sie dem zugestimmt haben, können Sie den Bescheid auch online im Zoll-Portal abrufen.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- In Ihrem Kraftfahrzeugsteuerbescheid finden Sie unter Festsetzung die Höhe des Steuerbetrags.
- Im Bereich Zahlungsaufforderung wird angegeben: die Höhe des Betrags, der Tag, an dem der Betrag von Ihrem angegebenen Konto abgebucht wird.
- Dieser Betrag wird in den Folgejahren zum gleichen Datum von dem angegebenen Konto abgebucht.
- Sie erhalten in der Regel keinen weiteren Steuerbescheid und keine erneute Zahlungsaufforderung.
- Sie zahlen die Kraftfahrzeugsteuer in der Regel jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus.
- Ab einer Jahressteuer von mehr als 500,00 EUR können Sie die Steuer auch aufgeteilt in kürzere Zeiträume zahlen.
- Bei Fragen zu Ihrem Steuerbescheid wenden Sie sich bitte an die in Ihrem Steuerbescheid angegebene Dienststelle.

Folgende Änderungen des Kontoinhabers müssen Sie Ihrem Hauptzollamt mitteilen:

- Änderung des Namens,
- Änderung der Anschrift sowie
- Änderung der Bankverbindung.

Folgende Änderungen müssen Sie direkt der Zulassungsstelle mitteilen:

- Änderungen der Daten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters
- Technische Veränderungen an Ihrem Fahrzeug

Wenn Sie das SEPA-Lastschriftmandat für ein bereits zugelassenes Fahrzeug ändern wollen, können Sie das auch online im Zoll-Portal:

- Gehen Sie auf die Internetseite [www.zollportal.de](http://www.zollportal.de)
- Vor der ersten Nutzung des Zoll-Portals müssen Sie sich registrieren. Als Privatperson legen Sie ein Bürgerkonto mit Ihrem ELSTER-Konto, Personalausweis oder BundID an Als Unternehmen legen Sie ein Geschäftskundenkonto mit Ihrem ELSTER-Konto an oder fügen ein Benutzerkonto einem bestehenden

## Modul

## Sachverhalt

Geschäftskundenkonto im Zoll-Portal hinzu

- Wenn Sie bereits ein Konto im Zoll-Portal angelegt haben, melden Sie sich mit ELSTER, Ihrem Personalausweis, BundID oder Zoll-Ident an.
- Wählen Sie die Dienstleistung Kraftfahrzeugsteuer aus
- Unter der Rubrik Bankdaten verwalten können Sie nun ein neues SEPA-Mandat erteilen, das bestehende Mandat ändern oder ihr SEPA-Mandat reaktivieren.
- Sie benötigen dazu: Ihren Kraftfahrzeugsteuerbescheid und Ihre Halterdaten

Wenn Sie eine Änderung des SEPA-Lastschriftmandats per Post oder Fax einreichen wollen:

- Verfassen Sie ein formloses Schreiben mit folgenden Angaben: Kennzeichen Ihres Fahrzeugs  
Mandatsreferenznummer aus Ihrem Kfz-Steuerbescheid  
IBAN der zahlenden Person
- Das Schreiben muss von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber unterschrieben werden.
- Senden Sie das Schreiben an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Wenn Sie eine neue Kontoinhaberin oder einen neuen Kontoinhaber per Post oder Fax mitteilen wollen:

- Laden Sie das Formular SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer auf der Internetseite des Zolls herunter und füllen Sie es aus.
- Drucken Sie das Formular aus.
- Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber muss das Formular unterschreiben.

Senden Sie das Formular an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## Bearbeitungsdauer

Ihren Steuerbescheid erhalten Sie in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach der Zulassung Ihres Fahrzeuges.

## Frist

- Sie müssen die Kraftfahrzeugsteuer spätestens bis zu dem Tag der Fälligkeit bezahlen, der in Ihrem Kraftfahrzeugsteuerbescheid angegeben ist.
- Sie müssen so lange Kraftfahrzeugsteuer zahlen, wie Ihr

Modul	Sachverhalt
<b>weiterführende Informationen</b>	<p>Fahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat. • Sobald Sie das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde abmelden oder ummelden, müssen Sie keine Kraftfahrzeugsteuer mehr zahlen.</p> <p><a href="https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/kraftfahrzeugsteuer_node.html">https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/kraftfahrzeugsteuer_node.html</a>  <a href="https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/kraftfahrzeugsteuer_node.html">https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/kraftfahrzeugsteuer_node.html</a>  <a href="https://www.zoll.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/broschueren_node.html">https://www.zoll.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/broschueren_node.html</a>  <a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Apps_Rechner/KfzRechner/KfzSteuerrechner.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Apps_Rechner/KfzRechner/KfzSteuerrechner.html</a></p>
<b>Hinweise</b>	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspruch: Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen können, finden Sie in Ihrem Steuerbescheid.</li> <li>• Die Einlegung eines Einspruchs ist auch online im Zoll-Portal möglich.</li> <li>• Klage vor dem Finanzgericht, in der Regel nach dem Einspruchsverfahren.</li> </ul>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kraftfahrzeugsteuer Erhebung</li> <li>• Steuerpflicht beginnt mit der verkehrsrechtlichen Zulassung eines Kraftfahrzeugs</li> <li>• Voraussetzung: keine Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer verpflichtende Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren</li> <li>• erforderliches Formular 032021 Kraftfahrzeugsteuer: SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschrift (Ausnahme: steuerbefreite Fahrzeuge)</li> <li>• Verfahren: Formular 032021 für SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt zur Zulassungsstelle mitbringen oder vor Ort ausfüllen. Änderungen von Kontonummer, Namensänderung und Wechsel der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers sind über den Online-Dienst und schriftlich möglich</li> <li>• Höhe der Kfz-Steuer hängt von der Fahrzeugart ab</li> <li>• Steuerpflicht gilt für die gesamte Zulassungszeit des Fahrzeugs, mindestens jedoch für einen Monat</li> <li>• Fälligkeitsdatum und Höhe der Kraftfahrzeugsteuer werden im Kraftfahrzeugsteuerbescheid mitgeteilt</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- zum Fälligkeitstag ist die Kraftfahrzeugsteuer grundsätzlich jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus zu bezahlen, außer bei Saisonzulassungen
- bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag berechnet
- Kraftfahrzeugsteuerpflicht endet mit Abmeldung oder Ummeldung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde
- zuständig: Örtlich zuständiges Hauptzollamt

## Ansprechpunkt

## Zuständige Stelle

## Formulare

## Ursprungsportal

Kraftfahrzeugsteuer Erhebung, Kraftfahrzeugsteuer Erhebung